



# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Stadt Wittlich vom 05.01.2023

---

Der Stadtrat von Wittlich hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **INHALTSÜBERSICHT:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

- I. Reihengrabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- III. Ausheben und Schließen der Gräber
- IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- V. Benutzung der Leichenhalle
- VI. Sonstige Leistungen

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen der Antragsteller und die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.12.2017 außer Kraft.

Wittlich, den 05.01.2023  
Stadtverwaltung Wittlich

Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister

Anlage

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

#### 1. Überlassung einer Reihengrabstätte

- |    |                                   |          |
|----|-----------------------------------|----------|
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 373,00 € |
| b) | vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 746,00 € |

#### 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 435,00 €

#### 3. Überlassung einer Rasengrabstätte

- |    |                       |            |
|----|-----------------------|------------|
| a) | für Erdbestattungen   | 1.516,00 € |
| b) | für Urnenbestattungen | 897,00 €   |

#### 4. Überlassung einer Baumgrabstätte 897,00 €

### II. Wahlgrabstätten

#### 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| a)  | einer Einzelgrabstätte                                       |            |
| aa) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                            | 373,00 €   |
| bb) | ab dem vollendeten 5. Lebensjahr                             | 1.242,00 € |
| b)  | einer Doppelgrabstätte                                       | 2.298,00 € |
| c)  | einer Familiengrabstätte (3 Grabstellen)                     | 3.417,00 € |
| d)  | einer Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen)                   | 746,00 €   |
| e)  | mehrstelligen Grabstätten in Sondergrößen pro m <sup>2</sup> | 513,00 €   |
| f)  | einer Urnennische in einer Urnenwand (bis zu 4 Urnen)        | 746,00 €   |

#### 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes

nach Punkt 1 für jedes volle Jahr für

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| a)  | eine Einzelgrabstätte   |          |
| aa) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                               | 24,86 €  |
| bb) | ab dem vollendeten 5. Lebensjahr                                | 49,68 €  |
| b)  | eine Doppelgrabstätte   | 91,92 €  |
| c)  | eine Familiengrabstätte (3 Grabstellen)                         | 136,66 € |
| d)  | eine Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen)                       | 49,72 €  |
| e)  | eine mehrstellige Grabstätte in Sondergrößen pro m <sup>2</sup> | 20,50 €  |
| f)  | eine Urnennische in einer Urnenwand (bis zu 4 Urnen)            | 49,72 €  |

#### 3. Nutzungsgebühr für eine Tiefengrabstelle

beträgt zusätzlich zu den Gebühren nach Punkt II. 1.a bb) bis c) und e) 622,00 €

#### 4. Für die **Wiederverleihung des Nutzungsrechtes** nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden je Jahr die gleichen Gebühren wie nach Punkt 2 erhoben.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)**

#### **1. Reihengräber für Verstorbene**

- |    |                                   |          |
|----|-----------------------------------|----------|
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 122,00 € |
| b) | vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 417,00 € |

#### **2. Wahlgräber (§ 17 Friedhofssatzung)**

- |    |                                   |          |
|----|-----------------------------------|----------|
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 122,00 € |
| b) | vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 490,00 € |

#### **3. Mehrkosten für eine Tieferbettung in einer Wahlgrabstätte**

zusätzlich zu der Gebühr nach III.2. 123,00 €

#### **4. Bestattungen einer Aschenurne**

- |    |                                      |          |
|----|--------------------------------------|----------|
| a) | in Urnenreihengräber                 | 122,00 € |
| b) | in Urnenwahlgräber                   | 147,00 € |
| c) | als Zubettung in Erdgrabstätten      | 147,00 € |
| d) | in einer Urnennische einer Urnenwand | 147,00 € |

#### **5. Bestattung von Totgeburten oder nicht bestattungspflichtigen Föten**

(ausgenommen Sternengrabfeld) 122,00 €

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Diesen Kosten wird ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag von 10 % hinzugerechnet.

### **V. Benutzung der Leichenhalle (§ 34 Friedhofssatzung)**

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | Benutzung der Leichenzellen, je Leiche | 149,00 € |
| b) | Benutzung der Aussegnungshalle         | 222,00 € |

### **VI. Sonstige Leistungen**

#### **1. Errichtung von Grabmalen (§ 26 Friedhofssatzung)**

Für die Zustimmung zur Errichtung oder baulichen Änderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen wird jeweils als Gebühr erhoben: 37,00 €

#### **2. Standfestigkeitsüberprüfung von Grabmalen (§ 27 Friedhofssatzung)**

Für die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen wird bis zum Ablauf der Nutzungszeit als jährliche Gebühr erhoben: 1,50 €

### 3. Grabbegrenzungsgebühren (§ 30 Friedhofssatzung)

Auf dem Friedhof Trierer Landstraße sowie auf dem neuen Teil der Friedhöfe Bombogen und Lükem erfolgt die Trennung der Gräber untereinander (seitliche Begrenzung) durch 40 cm breite Schrittplatten (§ 30 Friedhofssatzung). Für die von der Friedhofsverwaltung zu liefernden und zu verlegenden Begrenzungsplatten (Schrittplatten) werden für die einzelnen Grabstellen folgende Gebühren erhoben:

a)	Familiengrabstelle/Doppelgrabstelle	85,00 €
b)	Reihengrabstelle/Einzelgrabstelle	85,00 €
c)	Kindergrabstelle/Urnengrabstelle	67,00 €

### 4. Namens- und Verschlussplatten

Für die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellte Namens- und Verschlussplatte werden folgende Gebühren erhoben

a)	Namensplatte für Rasengrabstätten (einschl. Verlegen)	143,00 €
b)	Verschlussplatte für 2er-Nische Urnenwand (einschl. Verschlussriemchen)	45,00 €
c)	Verschlussplatte für 4er-Nische Urnenwand (einschl. Verschlussriemchen)	52,00 €
d)	Verschlussriemchen Urnenwand	12,00 €
e)	Namensplatte für Baumgrabstätte (einschließlich Befestigung)	110,00 €

### 5. Pflege von aufgelösten Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 29 Abs. 1 Friedhofssatzung)

je Jahr	17,00 €
---------	---------

### 6. Abbau und Entsorgung von Grabstätten (§ 29 Abs. 2 der Friedhofssatzung)

bei Erdgrabstätten

a)	je Grab der Grabstätte	77,00 €
b)	zuzüglich je Grabmal (incl. Fundament)	132,00 €
c)	zuzüglich Einfassung je Grabstätte	66,00 €
d)	zuzüglich je Grababdeckplatte	79,00 €

bei Urnengrabstätten

a)	je Grabstätte	58,00 €
b)	zuzüglich je Grabmal (incl. Fundament)	73,00 €
c)	zuzüglich Einfassung je Grabstätte	30,00 €
d)	zuzüglich je Grababdeckplatte	30,00 €

Bei Rasengräbern (§ 14 Friedhofssatzung), Baumgräbern (§ 15 der Friedhofssatzung) und Urnennischen (§ 19 der Friedhofssatzung) wird keine Gebühr für den Abbau und die Entsorgung von Grabstätten erhoben.

### 7. Ersatz von Aufwendungen

Soweit die Friedhofgebührensatzung für die Benutzung der Einrichtungen oder für Leistungen der Stadt im Friedhofs- und Bestattungswesen keine Gebührensätze enthält, sind dem Friedhofsträger die entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Bei Fremdleistungen wird ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag von 10 % hinzugerechnet.